

Interkommunaler Gewerbepark Odenwald (IGO)

Neckar-Odenwald-Kreis

Aufgrund der §§ 5 und 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) sowie der §§ 79 ff der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts vom 22.04.2009 hat die Verbandsversammlung am 26. November 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit dem

Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	255.359,00 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	255.359,00 €
<b>Ordentliches Ergebnis</b>	<b>0,00 €</b>
Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0,00 €
Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0,00 €
<b>Sonderergebnis</b>	<b>0,00 €</b>
<u>Veranschlagtes Gesamtergebnis</u>	<b>0,00 €</b>

2. im Finanzhaushalt mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	55.579,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	112.350,00 €
<b>Zahlungsmittelbedarf des Ergebnishaushalts</b>	<b>-56.771,00 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	2.529.300,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.961.800,00 €
<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit</b>	<b>567.500,00 €</b>
<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelbedarf</b>	<b>510.729,00 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>0,00 €</b>
<u>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands</u>	
<u>Saldo des Finanzhaushalts</u>	<b>510.729,00 €</b>

## § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (**Kreditermächtigung**) wird festgesetzt auf **0,00 €**

## § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (**Verpflichtungsermächtigungen**) wird festgesetzt auf **0,00 €**

## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **100.000,00 €**

## § 5

Die Aufwandsumlage wird gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung festgesetzt auf **24.579,00 €**

Davon entfallen auf die		
Stadt Buchen		14.747,40 €
Gemeinde Limbach		4.915,80 €
Gemeinde Mudau		4.915,80 €

## § 6

Die Investitionsumlage wird gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung festgesetzt auf **1.961.800,00 €**

Davon entfallen auf die		
Stadt Buchen		1.177.080,00 €
Gemeinde Limbach		392.360,00 €
Gemeinde Mudau		392.360,00 €

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan ist vollzugsreif. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 07. Januar 2025 den Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 100.000 € gem. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt, sowie die Gesetzmäßigkeit gem. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan liegt gemäß § 18 GKZ in Verbindung mit § 81 Abs. 3 GemO vom 3. Februar bis einschließlich 11. Februar 2025 im Bürgermeisteramt Buchen, Fachbereich 2, Zimmer 20, Wimpinaplatz 3, 74722 Buchen (Odw.), während der Dienststunden öffentlich aus. Die Bekanntmachung ist gemäß § 27a Landesverwaltungsverfahrensgesetz auch auf der Homepage der Stadt Buchen (Odw.) unter [www.buchen.de/buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen.html](http://www.buchen.de/buergerservice/oeffentliche-bekanntmachungen.html) veröffentlicht.

Buchen, den 27.01.2025

gez. Roland Burger, Bürgermeister